

Bundesamt für Energie BFE

Per Mail: verordnungsrevisionen@bfe.admin.ch

Zürich, 4. August 2026

Stellungnahme zur Stromreserveverordnung

Sehr geehrter Herr Bundesrat Rösti

Sehr geehrte Damen und Herren

Wir danken Ihnen für die Möglichkeit, zur Stromreserveverordnung Stellung zu nehmen. Als branchenübergreifender Wirtschaftsverband mit rund 700 Mitgliedern setzt sich swisscleantech für eine klimaverträgliche Wirtschaft und passende politische Rahmenbedingungen ein. Eine sichere und günstige Stromversorgung ist uns ein zentrales Anliegen; entsprechend nehmen wir zum vorliegenden Entwurf wie folgt Stellung.

Grundsätzliche Kritik

Die Schweizer Wirtschaft ist auf eine sichere und gleichzeitig preiswerte Stromversorgung angewiesen. Die Stromreserve muss deshalb die Versorgungssicherheit gewährleisten, ohne unnötige volkswirtschaftliche Kosten zu verursachen. Jede vermeidbare Zusatzbelastung verteuert die Energiewende und schwächt den Werkplatz Schweiz.

Im Rahmen des Stromreservegesetzes hat das Parlament diesem Grundsatz Rechnung getragen. Es hat im Juni 2025 beschlossen, bestehende Infrastrukturen prioritär zu nutzen und eine klare Kaskade einzuführen. Vorrang haben jene Reserveelemente, die Versorgungssicherheit mit den geringsten volkswirtschaftlichen Kosten verbinden. Das Parlament hat der ElCom die Kompetenz zur Festlegung von Grösse und Zusammensetzung der Stromreserve übertragen.

Trotz diesen klaren Vorgaben hat der Bundesrat jüngst fünf Reservekraftwerksprojekte mit einer Gesamtleistung von 583 MW bestimmt und einen Verpflichtungskredit von rund 2,3 Milliarden Franken beantragt. Damit wird der gesetzlich vorgesehene Entscheidungsprozess faktisch vorweggenommen und der Wille des Gesetzgebers missachtet. Für den Bau von neuen Reservekraftwerken sollen Milliarden von Franken ausgegeben werden, obwohl kostengünstigere Alternativen verfügbar sind. Dieses Vorgehen ist inakzeptabel. Wir fordern den Bundesrat auf, seine Massnahmen zu sistieren, bis die neuen Gesetzesbestimmungen in Kraft treten.

Inkrafttreten ohne Verzögerung

Der Bundesrat schlägt vor, das Stromreservegesetz und die dazugehörige Verordnung erst im Sommer 2027 in Kraft zu setzen. Für diese Verzögerung gibt es keine sachliche Begründung. Das vor einem Jahr beschlossene Recht ist unverzüglich, spätestens per Anfang 2027, in Kraft zu setzen. Ein späteres Inkrafttreten birgt das Risiko, dass vor Geltung des neuen Rechts langfristige Verträge abgeschlossen und damit irreversible Fakten geschaffen werden. Dadurch könnte die vom Parlament beschlossene Neuausrichtung der Stromreserve nur noch eingeschränkt umgesetzt werden. Ein rasches Inkrafttreten schafft zudem Rechtssicherheit und verhindert unnötige Übergangsregelungen. Gleichzeitig lassen sich Inkonsistenzen – etwa bei den Verfügbarkeitsperioden – vermeiden. Für die Verbrauchsreserve können längere Umsetzungsfristen gewährt werden, damit die notwendigen technischen und vertragsrechtlichen Grundlagen seriös vorbereitet werden können.

Mehr Fokus auf Notstromgruppen

Die Teilnahme von Notstromgruppen an der Stromreserve über Pooling ermöglicht den Einsatz einer bewährten, zuverlässigen und kostengünstigen Technologie. Dieses Potenzial ist im Sinne der vom Parlament beschlossenen Kaskadierung konsequent auszuschöpfen. Die vom Bundesrat angeführten Vorbehalte bezüglich Einsatzdauer und Brennstofflogistik sind lösbar. Es liegt in der Verantwortung der Aggregatoren, genügend Notstromgruppen zu kontrahieren, um einen dauerhaften Betrieb des Pools sicherzustellen. Selbst wenn hierfür ein erheblicher logistischer Aufwand erforderlich wäre, stünden die daraus entstehenden Kosten in keinem Verhältnis zum beantragten Verpflichtungskredit von rund 2,3 Milliarden Franken für neue Reservekraftwerke. Die bisherigen Tests haben zudem gezeigt, dass gepoolte Notstromgruppen im Ereignisfall mindestens ebenso zuverlässig sind wie zentrale Reservekraftwerke. Aufgrund ihrer dezentralen Struktur erhöhen sie zudem die Resilienz des Stromversorgungssystems, da sie weniger anfällig für den Ausfall einzelner Anlagen sind.

Der Bundesrat stellt zurecht fest, dass das Potenzial für Notstromgruppen durch den Bau von neuen Rechenzentren stark zunimmt. Wir fordern den Bundesrat auf, dieses Potenzial vollständig auszuschöpfen und damit den vom Parlament beschlossenen Grundsätzen in dieser Verordnungsrevision Rechnung zu tragen.

Darüber hinaus ist in der vorliegenden Verordnung festzulegen, wie eine allfällige Verpflichtung nach Art. 8c Abs. 6 StromVG umgesetzt werden soll. Da der Einsatz von Notstromgruppen ein realistisches und sachgerechtes Instrument ist, um auf den Bau unnötiger teurer Reservekraftwerke verzichten zu können, muss die Verpflichtung bereits heute regulatorisch vorbereitet werden.

Attraktive Verbrauchsreserve für alle

Die Verbrauchsreserve gehört neben den Notstromgruppen zu den kostengünstigsten Bestandteilen der Stromreserve. Entsprechend ist sie so auszugestalten, dass ihr Potenzial möglichst umfassend genutzt werden kann. Das Parlament hat in Art. 8c Abs. 3 StromVG ausdrücklich festgehalten, dass eine möglichst breite Marktteilnahme zu ermöglichen ist. Dazu gehören insbesondere auch gebündelte kleine Stromverbraucher.

Nach Rücksprache mit betroffenen Unternehmen fordern wir den Bundesrat auf, die Bestimmungen in Anhang 1 (Art. 83) StromResV zu überarbeiten. Die Festlegung eines Mindestsatzes (M) von 30% führt gemäss den Erfahrungen der Unternehmen dazu, dass ein Endverbraucher nur dann rückerstattungsberechtigt ist, wenn er für die Verbrauchsreserve pro Jahr mindestens 15 GWh an Verbrauchsreduktion bereitstellt. Damit wird die Teilnahme für viele potenzielle Anbieter unattraktiv und das vom Parlament angestrebte Ziel einer breiten Marktteilnahme verfehlt. Die Vorgaben sind so anzupassen, dass wirksame Anreize für eine Teilnahme an der Verbrauchsreserve geschaffen werden.

Markttransparenz bei der Verbrauchsreserve

Die verbrauchsseitige Reserve wurde bewusst als Marktprodukt ausgestaltet. Die zwischen den teilnehmenden Unternehmen und den Stromunternehmen abgeschlossenen Verträge beeinflussen deshalb das Marktgeschehen und können Auswirkungen auf Preisbildung und Wettbewerb haben. Vor diesem Hintergrund ist eine angemessene Markttransparenz sicherzustellen. Wir empfehlen deshalb, entsprechenden Transparenzpflichten im Bundesgesetz über die Aufsicht und Transparenz in den Energiegrosshandelsmärkten (BATE) zu prüfen. Damit sollen Marktverzerrungen und Insiderhandel verhindert werden. Die Sicherheit kritischer Anlagen und der Schutz sensibler Unternehmensdaten müssen jederzeit gewährleistet bleiben.

Wir bedanken uns für die Berücksichtigung unserer Anliegen.

Freundliche Grüsse



Christian Zeyer
Co-Geschäftsführer



Stefan Dörig
Public Affairs